

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

22. Juli 1869.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, dem in der Residenz-Stadt Weimar begründeten Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, sowie dem zu gleichem Zweck in der Residenz-Stadt Eisenach begründeten Lokal-Verein die juristische Persönlichkeit mit den Rechten einer milden Stiftung gnädigt zu verleihen geruht haben, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Juli 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, der neubegründeten Reitbahn-Aktien-Gesellschaft zu Eisenach die Rechte einer juristischen Persönlichkeit gnädigt zu verleihen geruht haben, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Juli 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

von Wagdorf.

41

Es ist von Seiten der autorisirten Fleischbeschauer mehrfach darüber geklagt worden, daß bei Ablieferung der mikroskopisch zu untersuchenden Fleischproben

- 1) nicht immer die im §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung über die Fleischschau auf Trichinen vom 23. Januar v. J. besonders aufgeführten Theile, namentlich fast nie der Kehlkopf des betreffenden Schweins, abgegeben, sowie
- 2) daß die von einem Schwein herrührenden Fleischproben häufig nicht in der in dem nurgedachten Paragraphen vorgeschriebenen Weise, in besondere Schachteln getrennt und mit gehöriger Bezeichnung versehen, abgeliefert würden.

Indem daher das unterzeichnete Staats-Ministerium die Betheiligten an die strenge Befolgung der Bestimmungen der nur gedachten Ministerial-Bekanntmachung hierdurch erinnert, macht es noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die jedesmalige Ablieferung des Kehlkopfs mit den anderen der mikroskopischen Untersuchung zu unterstellenden Theilen nicht nur deshalb wichtig ist, weil, bei vorhandener Trichinose, die kleinen Kehlkopfs-Muskeln vorzugsweise von diesen Parasiten heimgesucht zu sein pflegen, sondern namentlich auch deshalb, weil bei gleichzeitigem Schlachten mehrerer Schweine das Vorhandensein der entsprechenden Anzahl von Kehlköpfen eine gewisse Garantie dafür gewährt, daß von jedem der geschlachteten Thiere wenigstens eine Fleischprobe zur Untersuchung gebracht worden ist.

Da übrigens manche Gewerbetreibende den Kehlkopf des Schweins mit zu verwerthen pflegen, so sollen die Fleischbeschauer hierdurch verpflichtet werden, denselben unter der Voraussetzung, daß dessen Fleischtheile bei der Untersuchung trichinenfrei befunden wurden, dem betreffenden Eigenthümer auf Wunsch mit den übrigen abgelieferten Fleischproben wieder zurückzugeben. In diesem Fall hat jedoch der Fleischbeschauer den Kehlkopf vor der Rückgabe mittelst Einschneidens dermaßen zu kennzeichnen, daß eine etwaige abermalige Abgabe desselben an Stelle eines noch nicht zur Untersuchung gestellten mit Aussicht auf Erfolg nicht versucht werden kann.

Schließlich werden die im §. 5 der mehrgedachten Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Januar v. J. enthaltenen Vorschriften wegen Kontrollirung der die Fleischschau betreffenden Anordnungen durch die Polizei-Behörden den Letzteren noch besonders hierdurch in Erinnerung gebracht.

Weimar am 10. Juli 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, (Seite 319 des Bundes-Gesetzblatts v. J. 1868) werden die nachstehenden, von dem Bundesrath des Zollvereins festgestellten „Bestimmungen über Erlass der Taback-Steuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle“ mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wo in diesen Bestimmungen der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins genannt ist, hinsichtlich der Großherzoglichen Ämter Alstedt mit Olsleben, sowie Orlheim, mit Ausnahme des Orts Melpers, der Großherzogliche General-Inspektor an dessen Stelle tritt.

Weimar am 8. Juli 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Finanzen.
G. Thon.

Bestimmungen

über Erlass der Taback-Steuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Gesetz vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben, daß ein Erlass an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachß oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Bitterungs-Wechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theil verdothen wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Wird mit Taback bespangtes Land, bevor ein Einsammeln der Taback-Blätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuer-Hebestelle unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, so wird dem Taback-Pflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Taback-Ernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Taback-Pflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß

nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrags zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theil die Steuer im ersten Fall ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlass wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabacks-Pflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchs oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacks-Staube) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 3.

Werden durch Feuerfchaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabacks-Gewinn bei dem Tabacks-Pflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertel theile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Fall zu zwei Dritttheilen, im letztern Fall ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem §. 1. gedachten Fall, keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlass nachgesucht wird, müssen a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacks-Stauben oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tag der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuer-Hebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacks-Blätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen geklebten Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

- b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedweches Abblatten bis zur Befichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuer-Hebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittlung angestellt werde.
- c) Wenn nach der Ernte Taback durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuer-Behörde und zwar an beide gleichlautend, nach dem unter a. anliegenden a. Muster, wenn die Beschädigung durch Naturereignisse, und nach dem unter b. anliegenden b. Muster, wenn solche durch Feuerbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlass nicht mehr statt.

§. 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirks von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 a. gedachten Fall so schnellig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Thaler anzuschlagen ist, sogleich bei der Befichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung und sind andre Sachverständige nur insofern darüber abzufragen und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Taback-Land in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derselben betroffen, so wählt der Ober-Kontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und

auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2 oder §. 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedeutungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrolle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§. 7.

Der Ober-Kontroleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungs-Ergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Kontroleurs anzuschließen. In diesem Fall bleiben die Spalten 4 b. c. und 5 bis 8 der Nachweisung c. (S. 8) unausgefüllt, während in der Spalte 9 auf das Protokoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungs-Ergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Ober-Kontroleurs mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses.

§. 8.

c.
d. Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittlungs-Verhandlungen wird von dem Ober-Kontroleur über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster c. und bei Brandschäden nach dem Muster d. zusammengestellt und mit sämtlichen Belagsstücken an die Bezirks-Steuerstelle abgegeben. Diese prüft die Sache und berichtet, wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, welcher, wenn er gegen die Festsetzung des Erlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt und die Bezirks-Steuerstelle anweist, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Taback-Steuer-Register sowohl, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuer-schuld desselben absetzen zu lassen.

Muster a.

(§. 5.)

Steuerstelle N. N.

N a c h w e i s u n g

über

die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereignisse entstandenen
Beschädigungen an Tabackspflanzern.

Tauf- sente N.	Des beschädigten Taback- Pflanzers			Die Größe sämmtlicher von dem- selben mit Taback beplanten Grundstücke beträgt Hder. <input type="checkbox"/> Mth.	Der be- schädigten Grund- stücke.		Der Verlust an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beschädigten.		Ursache und Tag der Beschä- digung.	Bemerkungen.	
	Nr. im An- melde- Register.	Vor- namen.	Zu- namen.		Fläche.	Größe.	mehr als die Hälfte von	mehr als drei Vier- theile von			Hder. <input type="checkbox"/> Mth.

Abgegeben, dem

Unterschrift des Ausstellers.

Wasser b.

(§. 5.)

U a d -

über

in der Gemeinde N. N. durch Feuerbrunst

Lou- fende N	N des An- melde- Registers.	Vor- und Zunamen des Tabaks-Pflanzers.	Die Größe sämtlicher von demselben mit Tabak bepflanzen Grundstücke. Ader. <input type="checkbox"/> Wutzen.		Bezeichnung des Ortes, wo die getrock- neten Tabaks-Blätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuerbrunst.

w e i s u n g

den
entstandenen Verlust an Taback-Gewinn.

Durch den Brand ist der Taback- Gewinn gestört		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	B e m e r k u n g e n.
bis auf Gr.	Fl.		

weisung

Tabak-Steuer-Nachlass wegen erlittener Beschädigung durch Naturereignisse.

der Ernte:			5	6	7			8	9
nach dem Gutachten des Ober-Kontroleurs und der Obrigkeit			Ursache und Tag der Beschädigung.	Die ganze Steuer beträgt von den unter Rubrik 3 bemerzten Grundstücken nach den Anmelde-Registern Zbr. Egr.	Dabon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4 c., und zwar:			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte von Wdr. <input type="checkbox"/> Rib.	mehr als drei Viertel von Wdr. <input type="checkbox"/> Rib.	Wdr. der Freilage.			a. zu zwei Drittel der Steuer.	b. zur ganzen Steuer.	c. zu- sammen.		
Zbr.	Egr.	Zbr.	Egr.	Zbr.	Egr.	Zbr.	Egr.	Zbr.	Egr.



Drufter d.

(S. 8.)

Steuerstelle N. N.

Nachweisung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabaks-
Steuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

.....

Nach der Ermittlung				Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Anmelde-Register. Zblr. Cgr.	Tabak sollen aus			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen. Zblr. Cgr.	Bemerkungen.
fiab an Tabaks-Blättern übrig geblieben. Gr. Wb.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	ist der Gewinn an Tabaks-Blättern gehört zu mehr als $\frac{1}{4}$ oder mehr als $\frac{1}{2}$	M. der Blätter.		zu zwei Drittel der Steuer. Zblr. Cgr.	zur ganzen Steuer. Zblr. Cgr.	zusammen. Zblr. Cgr.		

Ministerial-Bekanntmachung.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins ist für die Zeit vom 1. Oktober 1870 ab die längste Frist, welche Kaufleuten und Fabrikanten zur Berichtigung gestundeter Zollgefälle bewilligt werden darf, auf drei Monate mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß die Kredit-Frist mit dem Anfang desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällbetrag nach dem Gesetz fällig geworden ist, und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den in dieselbe etwa fallenden Jahres- oder Quartaal-Schluß zu erfolgen hat, daß aber jedenfalls alle vor dem 1. Oktober 1870 kreditirten Zollbeträge bis zum 1. Januar 1871 baar eingezahlt werden müssen.

Diese Bestimmungen, welche von dem gedachten Zeitpunkt an an die Stelle des §. 4 des Regulativs wegen Kreditirung schuldiger Eingang- und Ausgangs-Abgaben vom 2. September 1863 (Seite 157 des Reg. Bl. von 1863) treten, werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen dieses Regulativs sein Verwenden behält.

Weimar am 9. Juli 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.
 G. Thon.

Vom Bundes-Gesetzblatt sind die Nummern 28 und 29 erschienen und enthalten:

- (Nr. 318.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.
- (Nr. 319.) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.
- (Nr. 320.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.
- (Nr. 323.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.